Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

Elsaß < Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der Zivilverwaltung

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

26.8.1942 (No. 27)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942	Ausgegeben in Straßburg am 26. August 1942	Nr. 27

Inhalt

	Seite
Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Elsaß vom 24. August 1942	251
Verordnung über die Wehrpflicht im Elsaß vom 25. August 1942	252

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Elsaß vom 24. August 1942

Der Reichsminister des Innern hat folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 40) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwerben von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit, die
 - a) zur Wehrmacht oder zur Waffen-Heinberufen sind oder werden oder
- b) als bewährte Deutsche anerkannt werden.
- (2) Im Falle des Abs. 1a ist oder wird die Staatsangehörigkeit mit dem Tage des Eintritts in die Wehrmacht oder die Waffen-\(\mathcal{H}\), im Falle des Abs. 1b mit dem Tage der Anerkennung erworben.

8 2

- (1) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 1 erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Er erstreckt sich ferner auf die minderjährigen Kinder; ausgenommen sind jedoch Töchter, die verheiratet sind oder waren.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1a kann innerhalb drei Monaten nach der Einberufung, im Falle des § 1 Abs. 1b bei der Anerkennung bestimmt werden, daß Ehefrauen oder Kinder an dem Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht teilnehmen, weil sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen.

\$ 3

- (1) Durch besondere Anordnung kann bestimmt werden, daß diejenigen deutschstämmigen Personen, die die Staatsangehörigkeit nicht nach § 1 oder § 2 erwerben, die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen; in der Anordnung ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem ab der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf von Rechts wegen eintritt.
- (2) Innerhalb zweier Jahre seit diesem Zeitpunkt können diejenigen Personen bezeichnet werden, die an dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach Abs. 1 nicht teilnehmen, weil sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen.

8 4

- (1) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Im Falle des Widerrufs geht die Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntgabe des Widerrufs verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtserklärung ein.
- (2) Der Widerruf erstreckt sich, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf
 - a) die Ehefrau und
 - b) die minderjährigen Kinder,
- es sei denn, daß sie vor der Eheschließung oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ist derjenige, dessen Staatsangehörigkeitserwerb widerrufen wird, nicht der gesetzliche Vertreter seiner Kinder, so erstreckt sich der Widerruf

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. "Straßburger Neueste Nachrichten", Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für Jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für Jedes Stück. auf diese nicht. Ebensowenig erstreckt sich der Widerruf auf Töchter, die verheiratet sind oder waren.

\$ 5

Von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit auf Widerruf sind diejenigen Personen ausgenommen, die

- a) außerhalb des Elsaß, Lothringens, Luxemburgs oder des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben oder
- b) die Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder durch Aberkennung verloren haben.

8 6

- (1) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen französischen Staatsangehörigen, die •
 - a) auf Grund der Anlage 1 hinter Art. 79 des Versailler Vertrages die französische Staatsangehörigkeit erworben haben oder
 - b) die französische Staatsangehörigkeit nach dem 11. November 1918 erworben haben und bis zu diesem Zeitpunkt deutsche, österreichische oder luxemburgische Staatsangehörige oder staatenlos waren, sofern sie

- 1. beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Elsaß oder in Lothringen ihre Niederlassung hatten oder
- seit dem 1. September 1939 ihre Niederlassung aus dem Elsaß oder aus Lothringen in das Gebiet des Deutschen Reiches verlegt haben.
- (2) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind ferner diejenigen französischen Staatsangehörigen, die
 - a) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen oder
 - Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2a zutreffen.

\$ 7

Luxemburger im Sinne dieser Verordnung sind die jenigen Personen, die am 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder Ehefrauen oder Kinder solcher Personen sind.

\$ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1942.

Der Reichsminister des Innern Frick

Vorstehende Verordnung wird hiermit für das Elsaß mit Wirkung vom 24. August 1942 in Kraft gesetzt.

Straßburg, den 24. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung über die Wehrpflicht im Elsaß vom 25. August 1942

Auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung verordne ich:

81

Für diejenigen deutschen Volkszugehörigen im Elsaß, die den durch besondere Anordnung festzulegenden Jahrgängen angehören, wird die Wehrpflicht in der deutschen Wehrmacht eingeführt.

\$ 2

Die einberufenen Wehrpflichtigen unterliegen den für deutsche Soldaten geltenden Bestimmungen und haben alle Ansprüche, die deutschen Soldaten zustehen.

\$ 3

Die nicht zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des aktiven Beurlaubtenstandes unterliegen den für diese geltenden Bestimmungen.

8 4

Diese Verordnung tritt am 25. August 1942 in Kraft.

Straßburg, den 25. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter